

**RS OGH 1993/5/11 1Ob538/93,  
4Ob176/97d, 6Ob244/00a,  
6Ob31/06m, 6Ob19/14h, 4Ob17/14z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1993

## Norm

ABGB §1378

ABGB §1379

HGB §355

## Rechtssatz

Die Umwandlung eines revolvingen Kontokorrentkredits in einen Abstattungskredit, der nicht wiederausgenützt werden kann, ist kein Neuerungsvertrag, sondern eine Änderung des bestehenden Schuldverhältnisses im Sinne des § 1379 ABGB; der Bestand der Bürgschaft wird hiedurch nicht beeinflusst.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 538/93  
Entscheidungstext OGH 11.05.1993 1 Ob 538/93  
Veröff: ÖBA 1994,236
- 4 Ob 176/97d  
Entscheidungstext OGH 10.06.1997 4 Ob 176/97d  
Vgl; Beisatz: Dies gilt auch für eine Kreditverlängerung. (T1)
- 6 Ob 244/00a  
Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 244/00a  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Durch die Umänderung eines durch immer wieder ausnutzbaren Kreditrahmen gewährten Kredites (die bei der Einräumung einer Überziehungsmöglichkeit auf einem Girokonto ebenso besteht wie bei einem Kontokorrentkredit) in einen Abstattungskredit wird weder der Rechtsgrund noch der Hauptgegenstand des Vertrages geändert. Durch die Umwandlung wird nur eine Ratenzahlung bewilligt. (T2)
- 6 Ob 31/06m  
Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 31/06m  
Vgl auch; Beisatz: Weder die Fälligkeitstellung eines aushaftenden Debetsaldos eines Kreditkontos und dessen Abdeckung durch einen anderen Kredit noch die Abdeckung eines Kreditkontos durch Umbuchung von einem neu eröffneten Kreditkonto können etwas daran ändern, dass der Rechtsgrund der Forderung der Bank nach wie vor die Kreditgewährung ist. (T3)
- 6 Ob 19/14h  
Entscheidungstext OGH 20.02.2014 6 Ob 19/14h  
Vgl
- 4 Ob 17/14z  
Entscheidungstext OGH 20.05.2014 4 Ob 17/14z  
nur: Die Umwandlung eines revolvingen Kontokorrentkredits in einen Abstattungskredit, der nicht wiederausgenützt werden kann, ist kein Neuerungsvertrag, sondern eine Änderung des bestehenden Schuldverhältnisses. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0032454

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

30.07.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)